

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWFK hat die Satzung Entwurfscharakter

Fachpromotionsordnung (Satzung)

Für das Fach Informatik

Am Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Vom 18. Oktober 2024

Aufgrund des § 54a Absatz 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022, (GVOBl. Schl.-H., S. 102) sowie aufgrund § 2 Absatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 23. November 2017 (NBl. HS MBWK, S. 98) und aufgrund §§ 4 Absatz 8 Nummer 4, 5 Absatz 2 Nummer 2, 10 Absatz 4, 5 der Organisationssatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 26. März 2021 (NBl. HS MBWK, S. 58) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2024 (NBl. HS MBWK, S.) erlässt das Promotionskolleg Schleswig-Holstein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2024 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren im Fach Informatik des Promotionskollegs Schleswig-Holstein für die Verleihung von Doktorgraden und ergänzt die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Bei Widersprüchen zwischen der Fachpromotionsordnung und Rahmenpromotionsordnung gilt die Regelung der Rahmenpromotionsordnung.

§ 2 Doktorgrade

Im Fach Informatik wird nach Maßgabe der thematischen Ausrichtung der Dissertation der Doktorgrad Dr.-Ing. oder der Doktorgrad Dr. rer. nat. vergeben. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 3 Zusätzliche Annahmeveraussetzungen für die Promotion

Das Forschungsteam kann in begründeten Fällen den Antrag stellen, Bewerberinnen und Bewerber mit Auflagen anzunehmen. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag. Er setzt für die Erfüllung der Auflagen eine Frist und überprüft die rechtzeitige Erfüllung der Auflagen.

§ 4 Form der Dissertation

Die Dissertation kann gemäß § 11 der Rahmenpromotionsordnung sowohl als Monographie als auch als kumulative Dissertation verfasst werden. Im Fall der kumulativen Dissertation unterzeichnen bei Ko-Autorenschaften die Koautorinnen und Koautoren eine formlose Erklärung, die den jeweiligen Beitrag jeder Koautorin und jedes Koautors auflistet und die Einhaltung der „DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ bestätigt. Diese Erklärung ist Bestandteil der Dissertation.

§ 5 Disputation

Die Prüfungskommission leitet die Disputation. Im Rahmen der dem Vortrag anschließenden Diskussion sind alle promovierten Mitglieder der am Promotionskolleg beteiligten Hochschulen berechtigt, Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Dissertation zuwiderlaufen.

§ 6 Urkunde

Die Promotionsurkunde des Promotionskollegs Schleswig-Holstein im Fach Informatik enthält neben den in § 18 Absatz 3 der Rahmenpromotionsordnung geltenden Bestimmungen zusätzlich die Bezeichnung des Forschungsteams, die Namen der erst- und zweitverantwortlichen Betreuungspersonen sowie die Namen der Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fachpromotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 2024

Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Der Vorstand

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität
Flensburg

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel